

Protokollnotiz

Erläuterungen zur Steuerung der Arzneimittel- und Heilmittelversorgung

Basiswirksame Effizienzvorträge:

Die basiswirksam in die MGV des Jahres 2014 eingeflossenen Effizienzvorträge für zukünftige Arznei- und Heilmittelleinsparungen sind amortisiert, sobald die Einsparungen in 2014 und den Folgejahren in Summe das Doppelte des jeweils gezahlten Betrages ausmachen. Darüber hinausgehende relative Einsparungen gegenüber dem Bundesniveau werden in 2015 und bei Fortführung der Vereinbarung ab 2016 zusätzlich anteilig bei der Berechnung des jährlichen Auszahlungsbetrages berücksichtigt.

Auszahlungen und Messungen:

Die sich aus den jährlichen Messungen ergebenden Effizienzgewinne stehen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein in halber Höhe zur Verwendung gem. Honorarvereinbarung innerhalb der MGV zur Verfügung. Der jährliche Auszahlungsbetrag im Bereich der Arzneimittel (Heilmittel) ist auf 5.000.000 Euro (2.500.000 Euro) begrenzt. Die Messung erfolgt auf Basis einer zwischen den Vertragspartnern im Rahmen der Vertragsverhandlungen 2014 abgestimmten Tabellenkalkulation.

Für 2014:

Bei Unter- und Übererfüllung der Ziele (Ziel Arzneimittel: 10.000.000 Euro, Ziel Heilmittel: 5.000.000 Euro jährlich gegenüber jeweiligem Vorjahr) wirkt sich die Erreichung 2014 auf die Folgejahre aus. Bei Übererfüllung bei Arzneimitteln kann anteilig in den Heilmittelbereich oder in die Folgejahre übertragen werden. Zielverfehlungen im Heilmittelbereich können jeweils nur dann mit jahresgleichen Überschüssen aus dem Arzneimittelsektor ausgeglichen werden, wenn der Heilmittelfallwert in Schleswig-Holstein nicht stärker (schwächer) als derjenige des Bundes gestiegen (gefallen) ist.

Wird das Ziel im Heilmittelbereich übererfüllt, kann eine Übertragung in das Folgejahr vorgenommen werden.

Für 2015:

Die Nichterreichung, Übererfüllung und/oder Übertragung in den Heilmittelbereich der Ziele in 2014 wird bei der Messung 2015 berücksichtigt. Das bedeutet, dass das in 2014 erreichte Niveau die Ausgangsbasis für die Beurteilung des Jahres 2015 bildet. Dabei werden die bereits geleisteten Vorträge und Übertragungen in den Heilmittelbereich berücksichtigt. Dies gilt bei Einsparung, als auch bei Nichterreichung der Ziele in 2014. Bei Übererfüllung bei Arzneimitteln kann, in den Heilmittelbereich oder in die Folgejahre übertragen werden. Wird das Ziel im Heilmittelbereich übererfüllt, kann eine Übertragung in die Folgejahre vorgenommen werden.

Die in den Heilmittelbereich gegebenenfalls aus dem Arzneimittelbereich zu übertragenden Mittel werden für 2015 nur in halber Höhe angerechnet.

Konkrete Beispielkonstellationen/-fragestellungen und deren Folgen für das Jahr 2015:

1. Beide Ziele werden in 2014 nicht erreicht werden: dann gibt es in 2015 solange kein zusätzliches Geld, bis die Ziele aus 2014 durch Einsparungen im Folgejahr erreicht werden. Noch darüber hinaus gehende Einsparungen würden dann in 2015 zu Zahlungen von bis zu 7,5 Mio. Euro an die KVSH führen.
2. Beide Ziele werden zwar in 2014, aber nicht vollständig in 2015 erreicht: dann gibt es für 2015 nur 50 % der erzielten Einsparungen.
3. Nur im Arzneimittelbereich wird das Ziel 2014 erreicht: dann kann auch für 2015 bei nachgewiesenen Einsparungen im Arzneimittelbereich erneut Geld ausgeschüttet werden. Im Heilmittelbereich muss jedoch erst einmal das Ziel inkl. Vorträgen aus 2014 erreicht werden, bevor neue Einsparungen aus dem Heilmittelbereich angerechnet werden könnten. Dies gilt unabhängig von evtl. Übertragungen aus dem Arzneimittelbereich.
4. Nur im Heilmittelbereich wird das Ziel erreicht: dann kann auch für 2015 bei nachgewiesenen Einsparungen im Heilmittelbereich erneut Geld aus dem Heilmittelsektor ausgeschüttet werden. Im Arzneimittelbereich muss jedoch erst einmal das Ziel inkl. Vorträgen aus 2014 erreicht werden, bevor neue Einsparungen vergütet werden könnten.

5. Wenn im Arzneimittelbereich das Ziel übererfüllt und im Heilmittelbereich das Ziel nicht erfüllt wird: dann wird für 2014 in 2015 die Überfüllung aus dem Arzneimittelbereich mit den Ergebnissen im Heilmittelbereich in voller Höhe und für 2015 und ggf in Folgezeiträumen in halber Höhe verrechnet, jedoch nur, wenn im Heilmittelbereich keine Verschlechterung im Vergleich zum Bund eingetreten ist.
6. Wenn im Jahr 2014 das Ziel im Arzneimittelbereich übererfüllt und im Heilmittelbereich das Ziel erfüllt wird, dann kann die Übererfüllung 2014 aus dem Arzneimittelbereich in das darauffolgende Jahr mitgenommen werden, um eventuelle Untererfüllungen im Arzneimittelbereich auszugleichen. Ein Ausgleich von Untererfüllungen im Heilmittelbereich 2015 ist jedoch mit diesem Betrag aus 2014 nicht möglich.